empfangen anlehen verpfendet. Wie aber Hertzog Heinrich sich König Ottocaro abermahlen beypflichtig gemacht, muste er, nachdem der König vom Kayser in der Schlacht anno 1278. überwunden, und selbst umbkommen, zu seiner versöhnung, gemelt verpfendte orth ohne erstattung des anlehen, dem Kayser wider abtretten. An. 1278.

Nachdem nun hierauff des Keysers ältester Sohn Grav Albrecht von Habspurg zum Hertzogen und Landsfürsten über Oesterreich, Steyer und Crain erhebt, und demselben solche Land vom Röm. Reich an. 1282. zu Lehen verliehen worden. Haben von solcherzeit an, die Hertzogen von Oesterreich Habspurgischen Stammens, solch ihr Herrschafft und Schloß Steyer, biß auf gegenwertige zeit, mit dem eigenthumb unverändert innen gehabt, doch dieselbe zu zeiten ihren Gemählinen zu deren Wittibsitz außgezeigt, auch wol unter ihnen selbst Satzweiß verschrieben und eingeben, maistentheils aber dahin ihre Beambte, die man Pfleger und Burggraven genent, eingesetzt, welch solch Herrschafft Pfleg- sonderlich aber von jüngern Zeiten her Pfandschaffts weiß besessen und regieret. Albrecht Grav von Habspurg, wird Hertzog zu Oesterreich. An. 1282.

Ob nun wol der Nam und Amt eines Burggraven nicht allein bey Fürsten, sondern vor Zeiten auch andern vornemben Landherrn in Oesterreich im gebrauch gewest, inmassen dann (exempli gratia zumelden,) Heinrich von Oed Ritter, aufm Schloß Windegg, der Herrn von Walsee umbs Jahr 1320. Andre Tuchel der ehrbar Knecht der Herrn von Lichtenstain aufm Schloß Gmünd, anno 1360. und Vicentz Amesperger anno 1398. aufm Schloß Loßstain, der Herrn von Losenstain, Burggraven gewest, auch noch bey jüngern Jahren die Herrn Prüeschencken Graven zu Hardegg an. 1512. Hansen Kerschperger zu Stadelkirchen zu ihrem Burggraven aufm Schloß Hainrichsburg gehalten:

So hat jedoch solcher Nam, Amt und Authoritet eines Burggraven zu Steyer (darzu jederzeit allein des Herrn- Ritter- oder vornehme des Adelstands genommen worden) viel ein mehr- und höhers als jetzt gemelter und anderer genanter Burggraven, auf sich getragen, vorab in dem, weil ein Burggrav zu Steyer, in solch seinem Amt den regierenden Landsfürsten selbsten repræsentirt, auch (wie hievor angezogen) ein sonderbare von der Lands-Hauptmanschafft des Lands ob der Ennß, gantz abgesonderte Jurisdiction und Gerichtsstab über die Herrschafft Steyer und derselben zuegehör, gehabt und exerciert, wie solches unter andern zusehen aus dem zwischen Albrecht und Leopolden Gebrüdern Hertzogen zu Oesterreich im Jahr 1379. aufgerichten Thailbrieff, darinnen folgende drey Landsfürstliche Gericht his verbis benent werden: also: daß alles in die ehe genante Hoffschrann gen Wien, in die Hauptmanschafft ob der Ennß, oder die Pfleg zu Steyer, gehört, als daß ein Landmarschall in Oesterreich, und ein Hauptmann ob der Ennß, und ein Burggrave zu Steyer, untzther innen gehabt haben, ꝛc. Von welch sonderbahren Jurisdiction es aber folgends, sonderlich bey Regierungs zeiten Hertzog Albrechts des sechsten, und seiner Successorn, nach und nach widerum kommen ist.

Welchermassen nun solche auf der Herrschafft und Schloß Steyer eingesetzte Burggraven, Pfleger, Pfandinhaber und andere nachgesetzte Beambte von A. 1284. biß auf gegentwertige Zeit in officiis succedirt, selbiges ist in folgender consignation auch bey den mehrern sonderlich abgestorbnen Geschlechtern, derselben herkommen, absterben und begräbnuß: wie zugleich die Regierenten Oesterreichischen Landsfürsten, unter denen solche Burggraven, Pfleger und Inhaber der Herrschafft Steyer gelebt, neben bey verzeichnet.

CONSIGNATION
Der Burggrafen, Pfleger, Pfand-Inhaber und anderer nachgesetzter Beambten auf der Herrschafft und Schloß Steyer.

Albertus Primus Ertzherzog zu Oesterr. A. 1282. hernach Röm. Kayser.

Anno 1284. Herr Walther von Seisenegg Pfleger auf Steyer. Die von Seise-